

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 15 / 4505

Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Verbraucherschutz
des Landes Schleswig-Holstein

An den
Vorsitzenden des Sozialausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Herrn Andreas Beran
Landeshaus

24105 Kiel

Staatssekretär

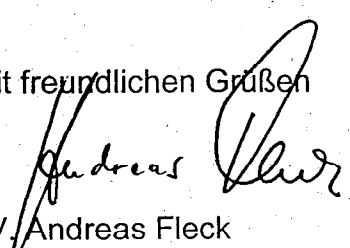
Kiel, 21. April 2004
VIII 52

**Bericht zum Sachstand im Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen sowie der Entwicklung der Hilfe in besonderen Lebenslagen;
Sitzung des Sozialausschusses am 08. April 2004**

Sehr geehrter Herr Beran,

wie in der Sitzung des Sozialausschusses am 08. April 2004 vereinbart, übersende ich Ihnen beiliegend den Sachstandsbericht zu den Themen Neuverhandlung des Landesrahmenvertrages und Vergütungsanpassungsverfahren für das Jahr 2004 (Anlage 1) sowie den Bericht zur Entwicklung der Hilfe in besonderen Lebenslagen 2002 (Anlage 2).

Mit freundlichen Grüßen


i.V. Andreas Fleck

Adolf-Westphal-Straße 4
24143 Kiel
Telefon (0431) 988-5400
E-Mail: Ingeburg.Perrey@SozMi.landsh.de

 Gablenzstraße:
Linien: 11/12,
21/22, 31/32, 33/34,
100/101, 200/201, 300

Neuverhandlung des Landesrahmenvertrages Schleswig-Holstein nach § 93 d Abs. 2 BSHG

Der Landesrahmenvertrag Schleswig-Holstein (LRV-SH) vom 30.03.1999 war befristet bis 31.12.2001 und ist bis zum 31.12.2003 verlängert worden. Die Verhandlungen zu einem neuen LRV-SH wurden in 2003 aufgenommen. Langfristig gilt es, durch Transparenz der einzelnen Leistungsinhalte und Differenzierung des Angebotes die heutige Systematik der Einrichtungstypen weiter zu differenzieren.

Der bis zum 31. Dezember 2003 gültige LRV-SH wurde im Herbst des letzten Jahres durch den Schleswig-Holsteinischen Landkreistag und den Städteverband Schleswig-Holstein außerordentlich gekündigt. Der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband - Landesverband Schleswig-Holstein - hat daraufhin beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wegen der Kündigung gestellt. Am 19. Dezember 2003 hat das Verwaltungsgericht durch einstweilige Anordnung entschieden, dass der LRV-SH auch über den 31.12.2003 hinaus bis Ende April 2004 wirksam ist und die Vertragsparteien gehalten sind, bis dahin an einer Überprüfung und gegebenenfalls einer Anpassung der vertraglichen Vereinbarung mit dem Ziel der einvernehmlichen Regelung mitzuwirken.

Vor diesem Hintergrund haben sich die Vertragsparteien darauf geeinigt, vorerst auf der Grundlage des bestehenden LRV-SH notwendige Änderungen zu verhandeln. In diesem Zusammenhang hat das MSGV insbesondere die unverzichtbaren finanzwirksamen Änderungen, die sich aus dem Prüfbericht des Landesrechnungshofes ergeben, und eine Laufzeitbegrenzung bis zum 31.12.2004 in die Verhandlungen eingebracht. Die Verhandlungen werden weiter fortgesetzt.

Vergütungsanpassungsverfahren für das Jahr 2004

Die bestehenden Vergütungen wurden in den vergangenen Jahren bis einschließlich 2003 pauschal erhöht. In der Arbeitsgruppe Verfahrens- und Vergütungsfragen (AG-VV) konnten sich die Kostenträger und die Einrichtungsträger Ende 2003 auf keine pauschale Erhöhung für 2004 verständigen. Dies hat zur Folge, dass mit den Einrichtungsträgern Einzelvergütungsverhandlungen geführt werden müssen. Verhandlungen von Einzelfallvergütungen setzen jedoch zwingend Leistungsvereinbarungen voraus, die nicht in allen Fällen vorhanden sind, weil die Vertragsparteien in der Vergangenheit angesichts pauschaler Erhöhungen den Abschluss von Leistungsvereinbarungen zurückgestellt hatten.

Dieses für alle Beteiligten neue Verfahren führt sowohl auf Seiten der Einrichtungsträger als auch der Kostenträger zu einem erheblichen zusätzlichem Arbeitsaufwand.

Um dieser Entwicklung gerecht zu werden und die ausstehenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zeitnah abschließen zu können, hat das MSGV zur personellen Verstärkung eine referatsübergreifende Arbeitsgruppe zur Umsetzung der §§ 93 ff BSHG eingesetzt.

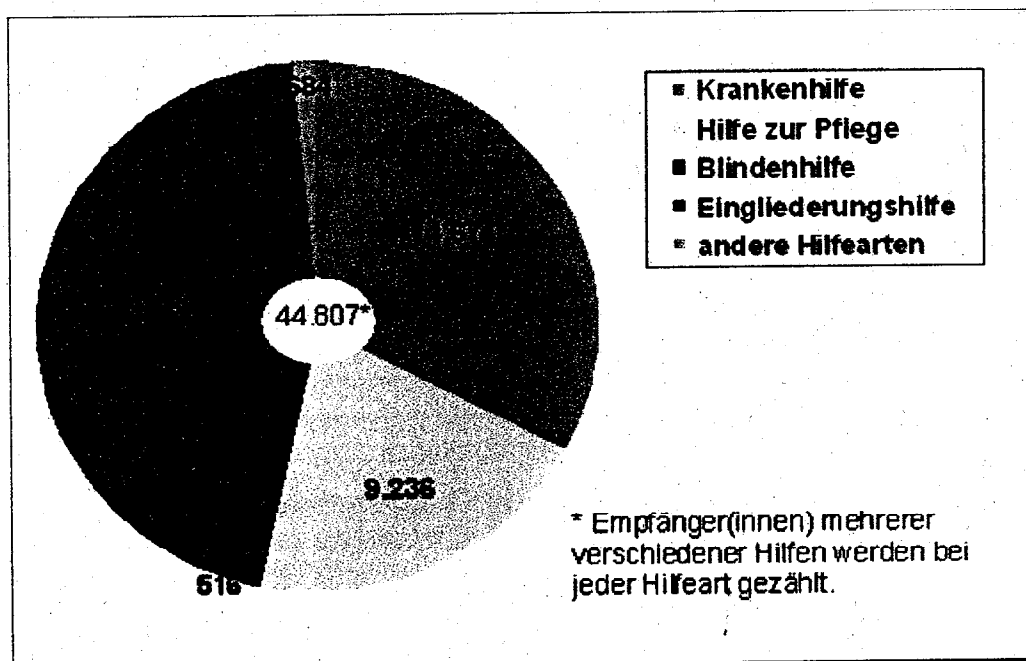
Entwicklung der Hilfe in besonderen Lebenslagen 2002

1. Empfängerzahlen von Hilfen in besonderen Lebenslagen

Die Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe in besonderen Lebenslagen im Jahr 2002 ist im Vergleich zum Vorjahr um 9,44 % auf 56.765 angestiegen.

Am Stichtag 31.12.2002 haben 43.432 Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger folgende Hilfearten erhalten:

Abbildung 1:
Empfängerinnen und Empfänger nach Hilfearten

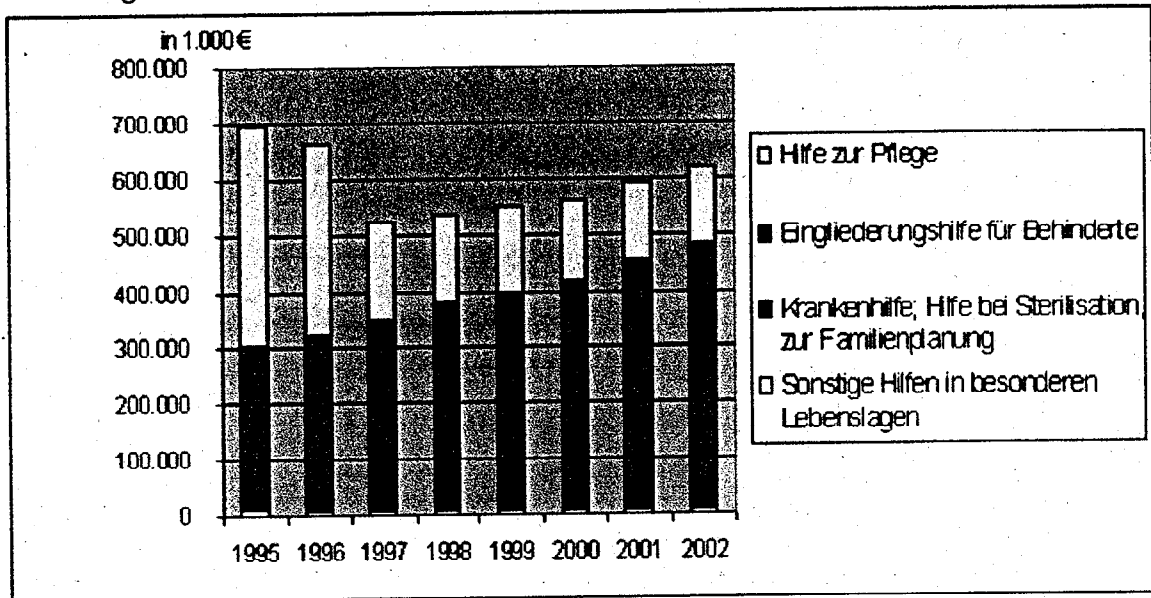


Dies bedeutet eine Steigerung bei den Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfängern zum Vorjahresstichtag um 7,54 %.

2. Aufwendungen für Hilfen in besonderen Lebenslagen

Die Ausgaben für Hilfen in besonderen Lebenslagen stiegen im Jahr 2002 auf 618,2 Millionen Euro (+ 4,1 %), nach Abzug der Einnahmen stiegen die Nettoausgaben auf 558,8 Millionen Euro (+ 4,1 %). Zu den Hilfen, die in besonderen Lebenslagen gewährt werden, zählen vorrangig die Eingliederungshilfe, die Krankenhilfe und die Hilfe zur Pflege.

Abbildung 2:



Entwicklung der Bruttoausgaben

Die Aufwendungen für Hilfe zur Pflege sind seit Jahren durch die Einführung der Pflegeversicherung rückläufig und erreichten 2002 mit 133,5 Millionen € einen neuen Tiefstand. Insgesamt verringerten sich um -3,9 %, wobei eine Steigerung um 0,6 % außerhalb von Einrichtungen und ein Rückgang um 4,3 % innerhalb von Einrichtungen zu verzeichnen ist. Netto gingen die Leistungen für Hilfe zur Pflege um 2,7 % auf 112,7 Millionen € zurück.

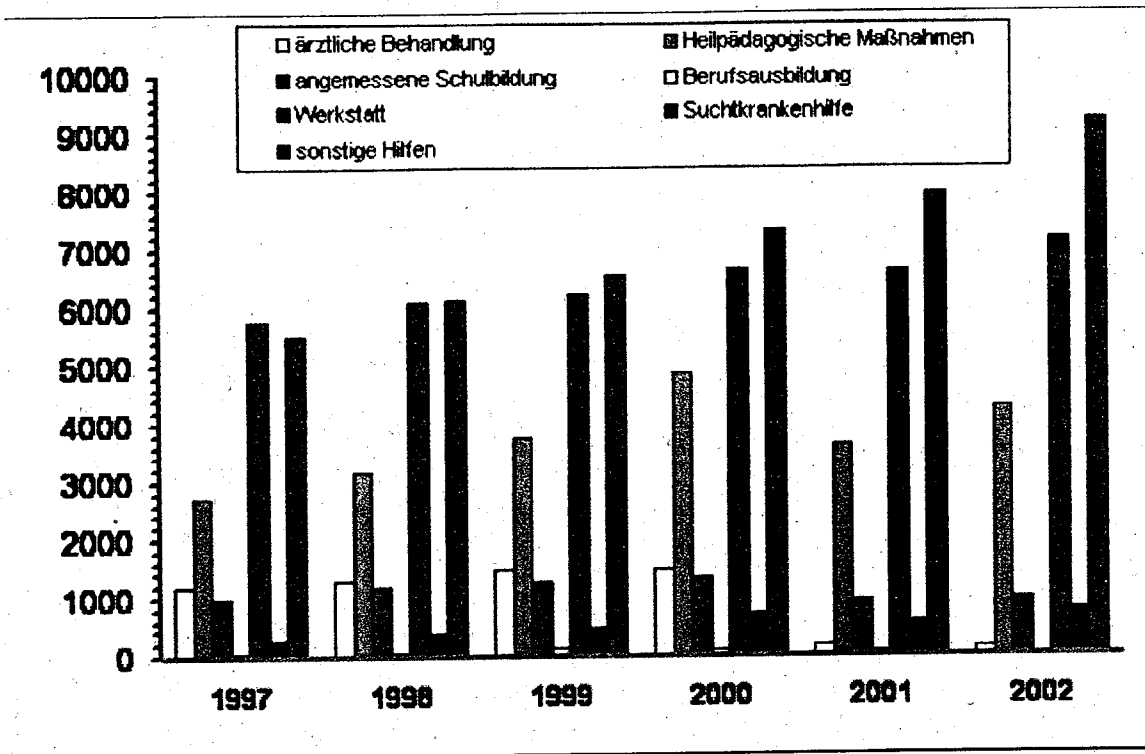
Die Ausgaben für die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen steigen dagegen seit Jahren kontinuierlich. Auch im Jahr 2002 hat sich dieser Trend fortgesetzt; die Aufwendungen für die Eingliederungshilfe stiegen brutto um 6,8 % auf 423,6 Millionen €, netto um 6,2 % auf 386,4 Millionen €.

3. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Der Anteil der Empfängerinnen und Empfänger von Eingliederungshilfe an der Hilfe in besonderen Lebenslagen liegt bei 45,35%. Die Zahl der Hilfeempfänger ist gegenüber 2001 um 9,1 % gestiegen.

Die BSHG-Statistik unterscheidet innerhalb der Eingliederungshilfe sieben Leistungsarten, wobei der Anteil der „Sonstige Eingliederungshilfe“, zu der u.a. auch die vollstationären Wohnheimplätze gehören, über 40 % beträgt.

Abbildung 3:
Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger nach Hilfearten (Stichtag 31.12.)

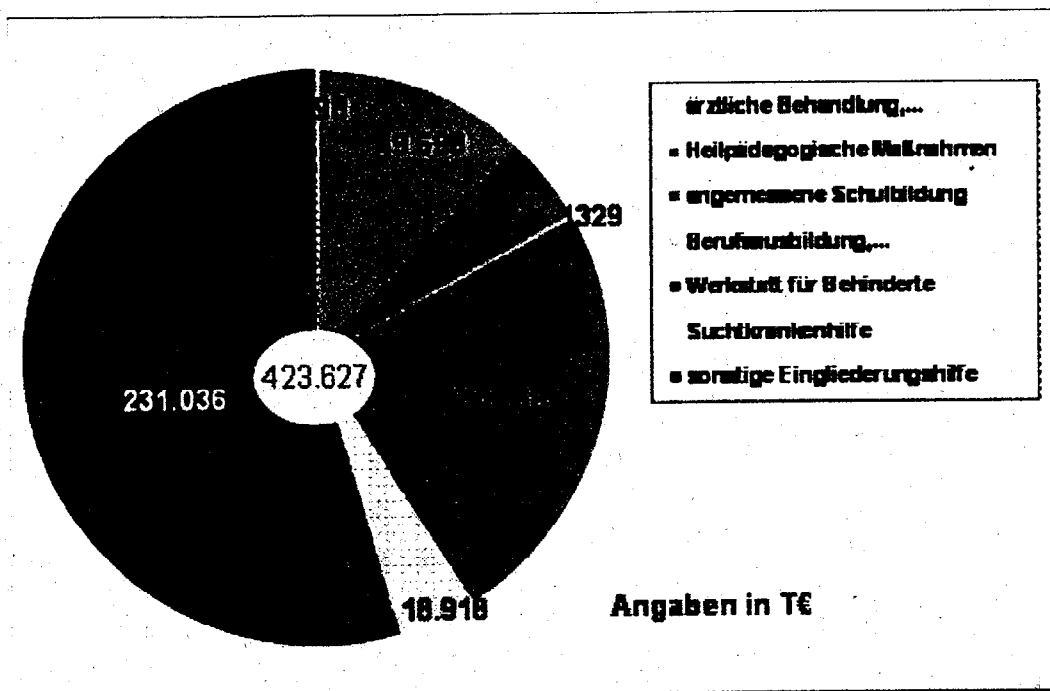


Besonders auffallend ist die Steigerungsrate bei den Empfängerinnen und Empfänger der "Sonstigen Hilfen" um 16,26 % gegenüber dem Vorjahr.

4. Aufwendungen für die Eingliederungshilfe

Die Bruttoausgaben in der Eingliederungshilfe setzen sich u.a. zu über 50% aus den Kosten für die „Sonstigen Eingliederungshilfe“, gefolgt von der Hilfeart „Beschäftigung in einer Werkstatt für Behinderte“ (23,78 %) zusammen.

Abbildung 3
Bruttoausgaben in der Eingliederungshilfe



Analog zur Steigerung der Empfängerzahlen bei den „Sonstigen Hilfen“ sind die Bruttoausgaben in dieser Hilfeart gegenüber 2001 um 14,7 % gestiegen.

5. Ausgewählte Kennzahlen der Eingliederungshilfe

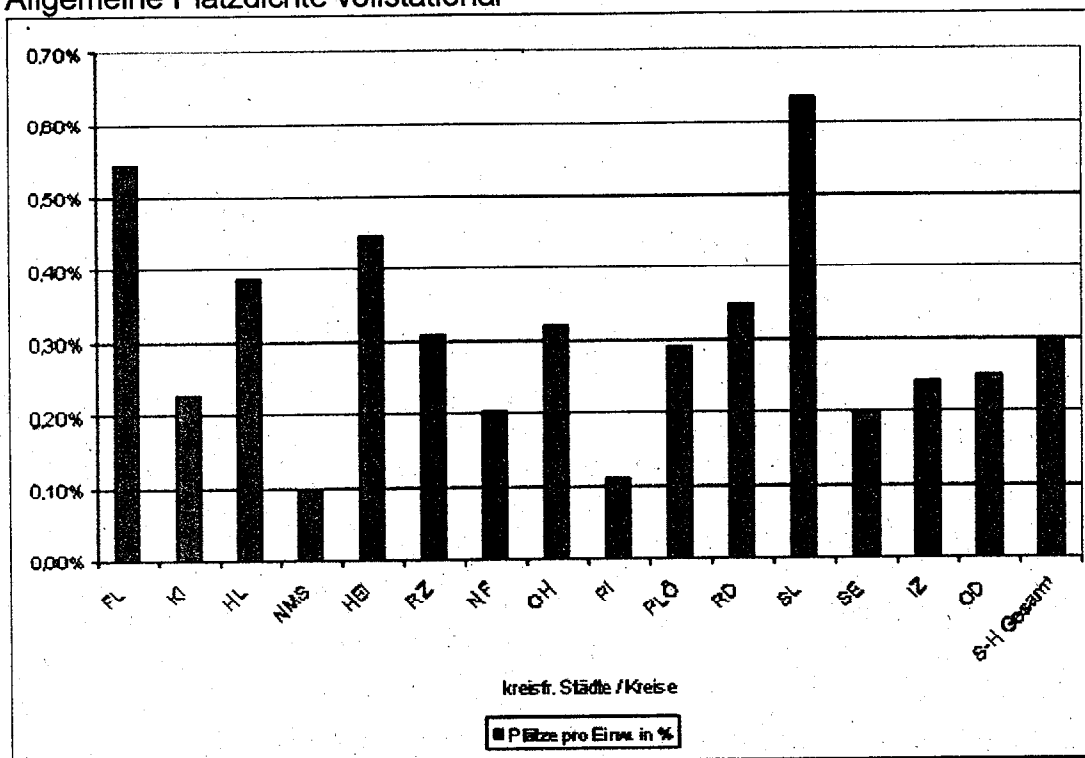
Aufgrund der Steigerungsraten in der Eingliederungshilfe und den fehlenden Differenzierungsmöglichkeiten der amtlichen Statistik wurden Kennzahlen definiert, die einen Überblick über die Versorgungsinfrastruktur ermöglichen.

Langfristig soll der Kennzahlenvergleich die Trendentwicklung im überjährigen Vergleich aufzeigen und als Planungsgrundlage für das Angebot an Hilfen dienen.

5.1. Kennzahl „Allgemeine Platzdichte vollstationär“

Die allgemeine Platzdichte setzt die Zahl der genehmigten vollstationären Plätze ins Verhältnis zur jeweiligen Einwohnerzahl in den kreisfreien Städten und Kreisen.

Abbildung 4:
Allgemeine Platzdichte vollstationär



Der Landesdurchschnitt liegt bei 0,30 %, d.h. auf 1.000 Einwohner kommen 3 genehmigte Plätze in vollstationären Einrichtungen. Von diesem Durchschnittswert weichen einige kreisfreie Städte bzw. Kreise erheblich nach oben oder unten ab. Im Kreis Schleswig-Flensburg – sicherlich auch historisch bedingt – gibt es 6,3 Plätze pro 1.000 Einwohner, in der Stadt Neumünster nur 1 Platz pro 1.000 Einwohner. Ebenfalls weit über dem Durchschnitt liegt das Platzangebot in Flensburg und Dithmarschen.

Die Kennzahl „Platzdichte“ bezieht sich auf das Platzangebot, lässt aber keine Aussage über die Zahl der Hilfeempfänger in Zuständigkeit der jeweiligen kreisfreien Stadt bzw. Kreises zu. Die Zahl der genehmigten Plätze sagt weder etwas über deren Auslastung aus, noch befinden sich Hilfeempfänger ausschließlich in Einrichtungen ihres jeweiligen Heimatkreises oder -stadt. Die Anzahl von Unterbringungen außerhalb des eigenen Zuständigkeitsgebietes ist jedoch nicht immer steuerbar, zumal hier neben regionalen häufig auch historische Faktoren eine Rolle spielen.

Betrachtet man die Platzdichte nicht nur auf Landesebene sondern auch im Bundesvergleich, so liegt Schleswig-Holstein deutlich über dem Bundesdurchschnitt von 0,24 %.

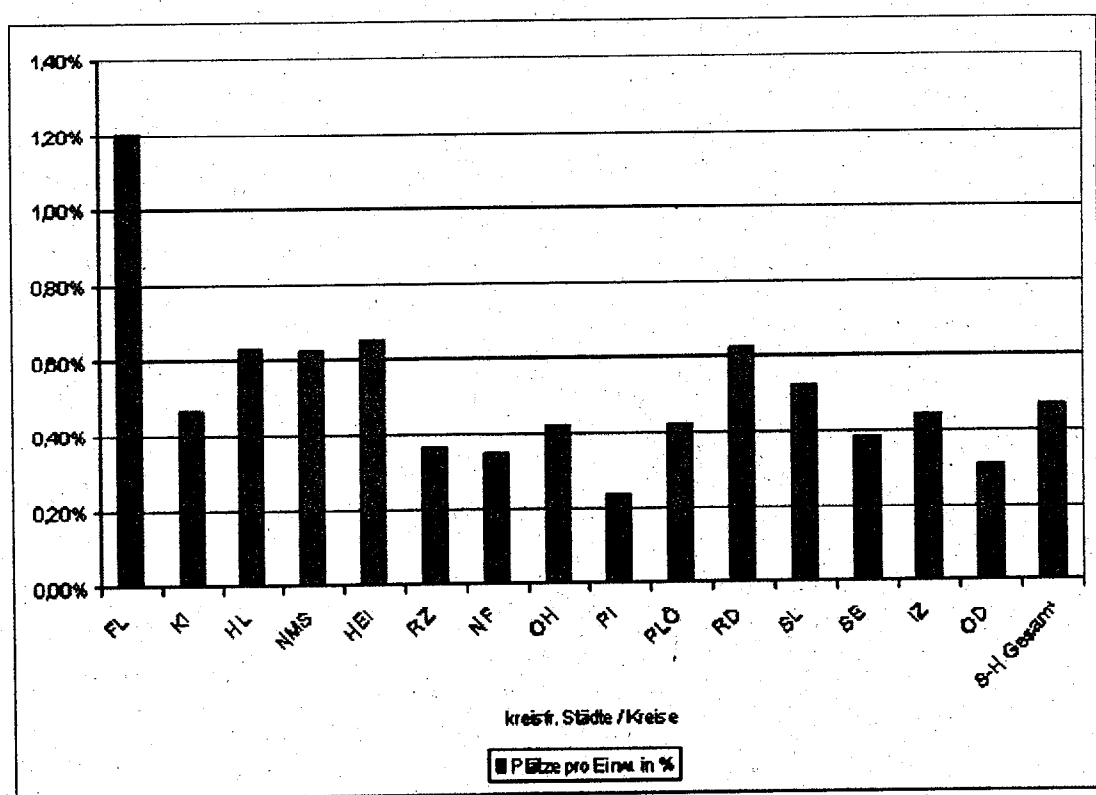
Der Kennzahlenvergleich der überörtlichen Träger der Sozialhilfe 2001 und 2002 kommt zu folgenden Ergebnissen: So weist Hamburg bei der Platzdichte einen geringfügigen Rückgang in 2001 / 2002 aus. In Bremen, Hessen, Rheinland, Schwaben und Württemberg-Hohenzollern sind die Platzzahlendichten zumindest nicht weiter oder nur geringfügig angestiegen. Im Durchschnitt der überörtlichen Träger der Sozialhilfe wurden im Jahr 2002 2,40 Plätze für behinderte Menschen im

stationären Wohnen pro 1.000 Einwohner desselben Gebietes vorgehalten. Im Jahr 2000 waren es demgegenüber nur 2,35 Plätze, dies bedeutet eine Steigerung um 2,3 %. Schleswig-Holstein, im Jahr 2000 mit 2,88 Plätzen pro 1.000 Einwohner bereits deutlich über dem Durchschnittswert, verzeichnet eine Steigerungsrate von 3,4 %.

5.2. Kennzahl „Allgemeine Platzdichte teilstationär“

Die allgemeine Platzdichte setzt die Zahl der genehmigten teilstationären Plätze, einschließlich der Plätze in Werkstätten für behinderte Menschen, ins Verhältnis zur jeweiligen Einwohnerzahl in den kreisfreien Städten und Kreisen.

Abbildung 5:
Allgemeine Platzdichte teilstationär



Der Landesdurchschnitt liegt bei 0,47 %, d.h. auf 1.000 Einwohner kommen 4,7 genehmigte Plätze in teilstationären Einrichtungen. Von diesem Durchschnittswert weicht die Stadt Flensburg mit 12 Plätzen pro 1.000 Einwohner erheblich nach oben ab. Den niedrigsten Wert verzeichnet der Kreis Pinneberg mit 2,4 Plätze pro 1.000 Einwohner.

Betrachtet man nur die Plätze in Werkstätten für behinderte Menschen, so ergibt sich eine Platzdichte in Schleswig-Holstein von 0,49 % in der relevanten Altersgruppe der 18 bis unter 65 Jährigen. Auch hier liegt Schleswig-Holstein mit 4,9 genehmigten Werkstattplätzen deutlich über dem Bundesdurchschnitt von 4,4 Plätzen pro 1.000 Einwohner.

Die Daten des Kennzahlenvergleichs der überörtlichen Träger der Sozialhilfe 2001 und 2002 weisen für nahezu alle überörtlichen Sozialhilfeträger Steigerungen in

den Platzzahldichten aus. So betrug im Jahr 2001 die Dichte 4,27 Plätze, die sich in 2002 um 3,0 % erhöhte. Schleswig-Holstein, im Jahr 2001 mit 4,68 Plätzen pro 1.000 Einwohner bereits deutlich über dem Durchschnittswert, verzeichnet eine Steigerungsrate von 5,23 %.

Anette Löhndorf